Berichtigung

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **9 (1893)**

Heft 49

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 49

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

IX. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. März 1894.

Wochenspruch: Das Wissen zu lieben ist menschlich,
Zu lieben wissen ist göttlich.

Berichtigung.

Die Erklärung des Präsidenten und Aktuars des Handwerksmeistervereins St. Gallen in letzter Nummer betreffend die Verfassungs-Vorlage bedarf einer sachlichen Richtigstellung.

Erstens erachten es die Genannten „als eine durchaus falsche Auffassung, wenn gesagt wird, der zur Abstimmung vorliegende Art. 34ter bedeute eine Ausnahme von der Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit, lasse also auch ein Gewerbegesetz zu, das dieselbe zu Gunsten des rechtlichen Erwerbes beschränkt und die illoyale Konkurrenz wirksam zu bekämpfen helfe. Wäre letzteres der Fall, wir würden mit tausend Freuden Ja sagen."

Nun sagt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. Nov. 1892 (welche die Herren selbst citieren) auf p. 27 wörtlich: „Art. 31 stellt die Regel auf, von welcher aber die Verfassung selbst verschiedene Ausnahmen zuläßt, so diejenigen Artikel, welche die Gesetzgebung betreffend Fabriken, Haftpflicht, Obligationenrecht, Gold- und Silberwarenkontrolle, Schutz des gewerblichen Eigentums 2c. vorsahen oder ermöglichten. Die von uns vorgeschlagene Bestimmung betreffend das Gewerbewesen wird diese Ausnahmen nur um eine neue, durch die Verhältnisse dringend gebotene vermehren." Die gleiche deutliche Zusicherung ist wiederholt von Hrn. Bundesrat Dr. Deucher und andern Rednern in den Verhandlungen der eidg. Räte gegeben worden, was durch das amtliche stenographische Bulletin nachgewiesen werden kann.

Entweder verstehen nun Bundesrat und Bundesversammlung nichts vom Verfassungsrecht — oder haben wider besseres Wissen etwas unrichtiges behauptet — oder die Herren St. Galler müssen nach vorerwähnter Erklärung „mit tausend Freuden Ja sagen!"

Die Herren suchen auch den Mangel an gutem Willen in maßgebenden Kreisen durch einige Beispiele nachzuweisen, begehen aber bei dieser Beweisführung einige Irrtümer. Wenn z. B. behauptet wird, der Centralvorstand sei an der Delegiertenversammlung in Schaffhausen beauftragt worden, seinen Thesen eine Bestimmung über das Submissionswesen beizufügen, im Bundesblatt 5, Bd. 1892, Seiten 377—379, stehe aber bei diesen Thesen kein Wort vom Submissionswesen, so muß ich diesen schweren Vorwurf gegen den Centralvorstand als leichtfertig bezeichnen, denn in dem vor mir liegenden Band, p. 378, steht diese These deutlich unter I litt. e. (Oder sollten etwa die Herren von St. Gallen eine Extra-Ausgabe des Bundesblattes erhalten?) Der Centralvorstand ist also jenem Auftrage getreulich nachgekommen. Auch der versteckte Vorwurf, als sei der in der Berner Delegiertenversammlung beschlossene Protest gegen die Ausdehnung der Haftpflicht nicht in richtiger Weise vollzogen worden, kann leicht jedermann, der die bezüglichen Aktenstücke auf unserem Bureau einzusehen wünscht, als unbegründet nachgewiesen werden.

Zürich, 28. Februar 1894.

Werner Krebs.